Satzung Jugendfeuerwehr Hamburg Förderverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsfähigkeit des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Jugendfeuerwehr Hamburg Förderverein e.V.". - nachstehend Verein genannt -
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und des Feuerschutzes auf dem Gebiet der Jugendfeuerwehren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a. die Finanzierung von Honorarkräften der Jugendfeuerwehr Hamburg,
- b. die Stellung von Angestellten für die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Hamburg,
- c. die Durchführung von nicht kommerziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- d. die Beschaffung von Materialien und Arbeitsgeräten,
- e. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, -gemeinschaften und -verbänden und anderen Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Jugendarbeit,
- die Durchführung von Zeltlagern und anderen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jedes stimmberechtigte Mitalied des Landesjugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Hamburg werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Seite 1

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - (c) durch Ausschließung wegen erheblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, Schädigung des Ansehens des Vereins oder wiederholter Nichtentrichtung des Beitrags. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Die bedarf der Schriftform. Über die Berufung Berufung entscheidet Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitgliedes endet unmittelbar mit dessen Ausscheiden als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Landesjugendfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme als förderndes Mitglied bedarf der vorherigen Antragstellung.
- (6) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Kassenwart/in sowie
 - (d) zwei Besitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Es können nur aktive volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren

Seite 2

gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode von vier Jahren als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Landesjugendfeuerwehrausschuss aus oder ist die Wahrnehmung der Funktion als stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendfeuerwehrausschuss durch Gesetze und Verordnungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen, beendet dies die Vorstandstätigkeit.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - (a) Satzungsänderungen,
 - (b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und deren Entlastung
 - (c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - (e) die Berufung eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung,
 - (f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher durch besondere schriftliche Einladung der aktiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann. Die Versammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitglieder-versammlung einzuberufen. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei aktive Mitglieder dies verlangen.

Seite 3

- (6) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person (die Mitglied des Vereins ist und), die nicht Mitglied des Vorstands ist.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ausgaben und die Kassenführung zu prüfen. Sie sollen der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich darüber Bericht erstatten.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendfeuerwehr Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg, die diese Mittel nach ihrer Jugendordnung gemäß § 57 der Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren vom 14.05.2019 (HmbGVBI. S. 121ff) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO.
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze wird auf die gültige Datenschutzerklärung des Vereins verwiesen.

Seite 4

Diese Satzung ist gegeben in der Versammlung am 13. September 2002 mit Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2020. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 17462

Satzung " Jugendfeuerwehr Hamburg Förderverein e.V."

Seite 5 Stand: 25.01.2020